

Satzung „**Musterverein e.V.**“ (**Ihren Namen nennen**)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**Musterverein**“ (**Ihren Namen nennen**). Er wurde am **xx.xx.2015** gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in **Musterstadt** eingetragen werden (**zuständiges Amtsgericht z.B. im Internet suchen mit Ihrem entsprechenden Vereinssitz**). Nach der Eintragung soll er mit dem Zusatz „e. V.“ geführt werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in **PLZ Ort**.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein wird Mitglied des (**für Bayern ... bitte hier Ihren entsprechenden Verband nennen und deren explizite Formulierung übernehmen**) **Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV)**. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum **Bayerischen Landes-Sportverband e.V.** vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem **Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (hier Ihren Landessportverband nennen)**, den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

(2) Vereinszweck sind die Pflege und Förderung des Sports und die Förderung des Verständnisses für Atemwegs- und Lungenerkrankungen. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlicher Veranstaltungen in den Bereichen Rehabilitations-, Präventions-, Gesundheits- und Breitensport und durch Informations- und Ausbildungsveranstaltungen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlich zu erfolgenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(6) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, über den die Mitgliederversammlung abstimmt.

§ 4 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- (b) Wahl und Entlastung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- (c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
- (d) Beschlussfassung über das Beitragswesen

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsführer und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen regelt er die Aufgabenverteilung im Verein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt; dieses muss vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

(5) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorstand zu unterzeichnen.

§ 7 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an **Musterverein 1 e.V. und Musterverein 2 e.V.**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(Ort, xx.xx.2015)

Unterschriftenliste (alle Anwesenden der Gründungsversammlung – mind. 7 Personen – müssen unterschreiben)

Vorname Name, Geburtsdatum, Adresse, PLZ Ort

Vorname Name, Geburtsdatum, Adresse, PLZ Ort

Vorname Name, Geburtsdatum, Adresse, PLZ Ort

Vorname Name, Geburtsdatum, Adresse, PLZ Ort

Vorname Name, Geburtsdatum, Adresse, PLZ Ort

Vorname Name, Geburtsdatum, Adresse, PLZ Ort

Vorname Name, Geburtsdatum, Adresse, PLZ Ort

...